

SATZUNGEN
für Hochwasserschutzgenossenschaften und -verbände
im Land SALZBURG



30. Okt. 2008

I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

**§1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des
Verbandes**

- (1) Der Verband führt den Namen
Salzburger Dachverband für Hochwasserschutzgenossenschaften und -verbände
und ist ein auf Grund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gebildeter
Wasserverband gemäß § 90 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl.
Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung.
- 2) Er hat seinen Sitz in Zell am See.
- 3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten
aner kennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Dachverband
Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechts. Der
Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

**§2 Zweck und Umfang des
Dachverbandes**

- (1) Dem Dachverband obliegen insbesondere
 - a) die Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in technischen,
rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
 - b) die Mitwirkung bei der Durchführung der Aufgaben der Verbandsmitglieder,
wie zB bei Auftragsvergaben, Bau- und Instandhaltungsarbeiten usw.,
 - c) die Besorgung buchhalterischer Arbeiten für Verbandsmitglieder,
einschließlich Beitragsberechnung, Bilanzerstellung und Rechnungsprüfung,
 - d) die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen nach außen,
 - e) die Bildung eines gemeinsamen Reservefonds,

- f) die Anregung und Vorbereitung der Errichtung neuer Hochwasserschutzgenossenschaften oder Verbände im Land Salzburg,
- g) die Ausbildung und Bereitstellung geeigneten Personals,
- h) die Aus- und Weiterbildung der bei den Verbandsmitgliedern tätigen Personen,
- i) allenfalls die Bereitstellung gemeinsamer Einrichtungen, j) die Öffentlichkeitsarbeit - lokal, regional, landesweit - in Fragen der Hochwasservorsorge und Wasserabwehr und anderen Angelegenheiten der Verbandsmitglieder, k) die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen und sonstigen Planungen mit Bezug auf Hochwasservorsorge und Wasserabwehr, l) sonstige mit den Verbandszwecken gemäß lit. a) bis k) in Verbindung stehende Tätigkeiten.

(2) In örtlicher Hinsicht erstreckt sich die Tätigkeit des Dachverbandes auf die Arbeitsgebiete der Verbandsmitglieder, bzw. nach Lage des Falles (wie insbesondere in den Fällen des Abs. 1 lit. d, f, j und k) auf das gesamte Gebiet des Landes Salzburg.

§3 Aufgaben des Dachverbandes

Aufgaben des Dachverbandes sind in Verfolgung der Zwecke nach § 2

1. die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten,
2. die rechtzeitige Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen,
3. die Vorlage regelmäßiger Berichte an die Aufsichtsbehörde über die Verbandstätigkeit im Sinne des § 89 Abs. 2 WRG 1959,
4. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die in der laufenden und in der kommenden Geschäftsperiode vorgesehenen Vorhaben,
5. die Wahrnehmung der Verbandsinteressen (§ 2) im Sinne der §§ 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959.

II. Mitgliedschaft, Kostenaufteilung und Stimmrecht

§ 4

Verbandsmitglieder

- 1) Mitglieder des Dachverbandes sind die im Anhang 1 angeführten Körperschaften, die im Land Salzburg schutzwasserbauliche Ziele im Sinne der §§ 73 Abs. 1 lit. a bzw. 87 Abs. 1 WRG 1959 verfolgen.
- 2) Soweit keine besonderen Vollmachtverhältnisse bestehen, werden die Verbandsmitglieder durch die zu ihrer Vertretung nach außen berufenen Organe oder sonst gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

*

§ 5

Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Im Einvernehmen mit dem Dachverband können Wassergenossenschaften und Wasserverbände, die im Land Salzburg schutzwasserbauliche Ziele im Sinne der §§ 73 Abs. 1 lit. a bzw. 87 Abs. 1 WRG 1959 verfolgen, auch nachträglich als Verbandsmitglieder aufgenommen werden.
- 2) Die Aufnahme des neuen Verbandsmitglieds wird erst mit der behördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- 3) Der Dachverband ist gemäß § 87 Abs. 7 WRG 1959 berechtigt, von neu hinzukommenden Verbandsmitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- 4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde den Dachverband zur nachträglichen Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder auf Antrag des Verbandes Vereinigungen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§6 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- 1) Im Einvernehmen mit dem Dachverband können auf ihr Verlangen einzelne Verbandsmitglieder aus dem Dachverband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Dachverbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- 2) Der Dachverband ist verpflichtet, einzelne Verbandsmitglieder auf deren Verlangen aus dem Dachverband auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolgs genügenden Zeit aus der Teilnahme am Dachverband kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Dachverband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- 3) Dem Dachverband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheidung eines Verbandsmitglieds zu stellen, wenn aus dessen weiteren Teilnahme dem Dachverband wesentliche Nachteile erwachsen.
- 4) Das ausscheidende Verbandsmitglied ist auf Verlangen des Dachverbandes verbunden, die durch sein Ausscheiden dem Dachverband erwachsenden Kosten zu ersetzen.
- 5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Verbandsmitgliedern sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 6) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der behördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- 7) Ausgeschiedene Verbandsmitglieder haften gemäß § 88g Abs. 6 WRG 1959 Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Dachverband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils.

§7 Rechte der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Dachverbandes sind berechtigt:
- 1) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
 - 2) an den vom Dachverband erbrachten Leistungen und Maßnahmen teilzunehmen und die dem Dachverband dienenden Einrichtungen zu nutzen,
 - 3) eine Änderung der Kostenaufteilung zu begehren, wenn sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig erscheint,
 - 4) das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben,
 - 5) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 2) Die Verbandsmitglieder sind weiter berechtigt, spezielle Leistungen des Dachverbandes individuell in zumutbarem Umfang in Anspruch zu nehmen. Sie haben in solchen Fällen angemessenen Kostenersatz zu leisten. Auf den Verbandsanteil haben solche Inanspruchnahmen keinen Einfluss.
- 3) Erbringt ein Verbandsmitglied besondere Leistungen für den Dachverband (zB Zurverfügungstellung von Liegenschaften und/oder Einrichtungen, von Personal, etc), so ist ihm hierfür angemessener Kostenersatz zu leisten, soweit dies nicht ohnehin in einem Übereinkommen zwischen dem Dachverband und dem Verbandsmitglied besonders geregelt ist.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Dachverbandes sind verpflichtet,
 - a. die Erreichung des Verbandszwecks (§ 2) nach Kräften zu fördern und den Dachverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen,
 - b. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Veranlassungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
 - c. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht,
 - d. die Organe des Dachverbandes auf wahrgenommene , Interessen und Zwecke des Dachverbandes berührende Probleme aufmerksam zu machen,
 - e. die vorgeschriebenen Beiträge rechtzeitig zu leisten, wobei Geldbeträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind,
 - f. dem Dachverband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
 - g. den Dachverband über eigene Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck fühlbar berühren, rechtzeitig und ausreichend zu informieren.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen und effizienten Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Dachverband von den Verbandsmitgliedern in zumutbarem Umfang die Unterstützung des Verbandszweckes verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Verbandsmitgliedern übernehmen.
- (3) Wird von den Befugnissen nach Abs. 2 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls ein individueller Kostenersatz (§ 7 Abs. 2 und 3) vorzunehmen.

§9 Verbandsanteile,

Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

- (1) Das Interesse der Verbandsmitglieder am Dachverband ist grundsätzlich unabhängig von der Größe und/oder Struktur des jeweiligen Verbandsmitglieds oder seines Arbeitsgebiets oder vom Umfang seiner Anlagen und Maßnahmen; bei größeren Körperschaften kann das von ihnen wahrgenommene öffentliche Interesse einen höheren Anteil rechtfertigen. Daher haben Wassergenossenschaften sowie Wasserverbände:
 - a) bis ca. 3000 Einwohnern je 1 Verbandsanteil,
 - b) Einwohnerzahl zwischen ca. 3000 und ca. 10.000 Einwohnern je 2 Verbandsanteile,
 - c) Wasserverbände über ca. 10.000 Einwohnern 3 Verbandsanteile.
- 2) Soweit die Kosten, die dem Dachverband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen. Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- 3) Auf die Verbandsmitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a. Kosten für Maßnahmen und Einrichtungen des Verbandes,
 - b. Kosten für die Tätigkeit des Verbandes,
 - c. Betriebskosten/Verwaltungskosten,
 - d. Personalkosten,
 - e. Rücklagenanteile.
- 4) Spezielle Leistungen zwischen Dachverband und Verbandsmitglied werden gemäß § 7 Abs. 2 und 3 individuell abgerechnet und bleiben für die Bemessung des Verbandsanteils außer Betracht.
- 5) Auf die Beiträge können über Beschluss des Vorstandes auch Naturalleistungen angerechnet werden, wobei sie im Hinblick auf die Kostenaufteilung nach dem gemeinen Wert zu berücksichtigen sind. § 7 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

- 6)Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle drei Jahre durch den Vorstand zu überprüfen. Bei Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Anpassung des Aufteilungsschlüssels (Abs. 4) vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 7)Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, aufsein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

III. Organe des Dachverbandes

«_

§10

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Dachverbandes sind:
- a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. der Obmann,
 - d. die Schlichtungsstelle,
 - e. die Rechnungsprüfer.
- 2)Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- 3)Die Namen der Gewählten und der für den Dachverband Zeichnungsberechtigten sind der Aufsichts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen (§ 88f Abs. 3 WRG).

§11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann während jeder Geschäftsperiode jeweils zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss bzw. zur Abhaltung von Wahlen (§ 88f Abs. 5 WRG 1959), jedenfalls aber alle zwei Jahre (Berichterstattung und Abrechnung gem. § 88d Abs. 1 WRG 1959) einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen, oder wenn die Einberufung von mindestens 10 Verbandsmitgliedern verlangt wird; im letzten Fall hat die Einberufung binnen Monatsfrist ab Einlangen des Begehrens beim Obmann zu erfolgen.
- 2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Tagesordnung sind nach Möglichkeit und Tunlichkeit Beschlussvorschläge beizufügen.
- 3) Von der Einberufung ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- 4) Von der Einberufung können auch die in Betracht kommenden Amtsstellen wie Wildbach- und Lawinenverbauung, Wasserbau, Förderung usw. verständigt werden, deren Vertreter mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.
- 5) Der Mitgliederversammlung können auch weitere sachlich in Betracht kommende Personen ohne Stimmrecht zur Beratung beigezogen werden.
- 6) Soweit im Fall der Teilnahme der in Abs. 4 und 5 genannten Personen die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, dürfen diese Personen bei Abstimmungen nicht anwesend sein.

§12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit,

Beschlusserfordernisse und Niederschrift

- 1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder für jeden Verbandsanteil (§ 9 Abs. 1) Sitz und Stimme. Soweit keine besonderen Vollmachtverhältnisse bestehen, werden die Verbandsmitglieder durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe bzw. sonst gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959). Weitere Personen aus dem Kreis der willensbildenden oder vollziehenden Organe der Verbandsmitglieder können nach Tunlichkeit zur Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Stimmführer ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, sofern für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist (Abs. 6).
- 3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erfordert, sofern Abs. 6 nicht anderes bestimmt, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmführer der Verbandsmitglieder. Hat die Einberufung den ausdrücklichen Hinweis enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder gegeben sein wird, dann ist eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmführer beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß, jedoch ohne einen solchen Hinweis einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung binnen Monatsfrist abermals einberufen werden. Diese neuerliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmführer beschlussfähig.

- 4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens fünf Stimmführern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 5) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig. Sie ist entsprechend zu dokumentieren.
- 6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Dachverbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitglieder, ein Umlaufbeschluss ist nicht zulässig. Alle diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- 7) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- 8) Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§13 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
 - b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen,
 - c) die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung),
 - d) die Festlegung des Maßstabes der Kostenaufteilung,
 - e) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
 - f) die Festsetzung des Beitrages gem. § 9,
 - g) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Änderung der Dauer der Geschäftsperiode,
 - i) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss, den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer,
 - j) die grundsätzliche Beschlussfassung über Vorhaben des Dachverbandes, k) die Beschlussfassung über die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, l) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Funktionäre sowie des Ersatzes der einzelnen Verbandsmitgliedern anlässlich der Bildung des Dachverbandes etwa erwachsenen Kosten, m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Dachverbandes, n) die Bestellung einer Geschäftsführung mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Dachverbandes nach außen in diesen Angelegenheiten, o) die Einrichtung bzw Auflösung eines Beirates gem. § 22.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung von generell gehaltenen Beschlüssen gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 14

Wahlen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern und deren Ersatzmitgliedern, für die Dauer von fünf Jahren.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und drei Mitglieder der Schlichtungsstelle, jeweils für die Dauer von fünf Jahren.
- 3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Verbandsmitglieder. Sie sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen. Über andere Wahlmodalitäten (Handaufhaben, Aufstehen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Stimmen auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- 5) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer ein Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitglieds angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.
- 6) Ein Vorstandsmitglied ist in dieser Funktion an keine Weisung eines Verbandsmitglieds gebunden (§ 88e Abs. 1 WRG 1959).
- 7) Das Ergebnis der Wahlen ist binnen einer Woche nach erfolgter Wahl der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.
- 8) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht können binnen zwei Wochen direkt bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden.

§15

Vorstand

- 1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus durch einfache nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und zwei Stellvertreter. Dem Vorstand gehören neben dem Obmann und dessen Stellvertretern alle weiteren Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder an. Ersatzmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen; ihnen kommt beratende Stimme zu, wenn sie nicht für ein abwesendes stimmführendes Vorstandsmitglied voll stimmberechtigt sind.
- 2) Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds (Ersatzmitglieds) als Vertreter der ihn entsendenden Körperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.
- 3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Vorstandssitzung teilzunehmen, dann hat es rechtzeitig für seine Vertretung aus dem Kreis der Ersatzmitglieder zu sorgen und den Obmann hiervon zu verständigen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder nachweislich geladen und mindestens vier stimmführende Vorstandsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder für nicht anwesende Stimmführer anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit; der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Sind nach ordnungsgemäßer Einberufung der Vorstandssitzung der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden.
- 5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

- 6) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden (§ 13 Abs. 1 lit. c).
- 7) Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstands im Amt (§ 88f Abs. 5 WRG 1959).
- 8) Zu den Vorstandssitzungen können auch weitere sachlich in Betracht kommende Personen ohne Stimmrecht zur Beratung beigezogen werden. Der Vorstand entscheidet, ob sie auch während einer Abstimmung anwesend sein dürfen.

§16 Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- a. die Wahl des Obmanns und seiner Stellvertreter,
- b. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
- c. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags sowie die Einstufung der Verbandsmitglieder nach § 9,
- d. die Verfassung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses bzw. der zweijährlichen Abrechnung gem. § 88d Abs. 1 WRG 1959,
- e. die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
- f. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
- g. die Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen,
- h. Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich,
- i. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung,
- j. die Vorbereitung der zum Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände, k. die Vorlage des Tätigkeitsberichts sowie sonstiger Berichte an die Mitgliederversammlung,
- l. der Antrag auf Bestellung einer Geschäftsführung, m. die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung, n. der Abschluss von Verträgen, o. die Vorbereitung von Berichten an die Aufsichtsbehörde.

§17

Obmann

- (1) Dem Obmann obliegen
 - a. die Vertretung des Dachverbandes nach außen,
 - b. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - c. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- 2) Erklärungen, durch die der Dachverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines vom Vorstand hierzu ermächtigten weiteren Vorstandsmitglieds tragen.
- 3) Der Obmann ist befugt, anstelle der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweils zuständigen Organ möglichst ungesäumt, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung zu berichten.
- 4) Bei Verhinderung des Obmanns obliegen die Aufgaben des Obmanns dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns.

§18

Geschäftsführung

- 1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- 2) Mit dem Beschluss über die Bestellung einer Geschäftsführung ist zugleich auch deren Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Dachverbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 13 Abs. 1 lit. n).
- 3) Geschäftsführer haben in den ihnen übertragenen Aufgabenbereichen für den Dachverband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).
- 4) Geschäftsführer sind den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuziehen.

§19

Rechnungsprüfer

- 1)Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2)Zu Rechnungsprüfern können auch Personen bestellt werden, die in keinem Naheverhältnis zu einem Verbandsmitglied stehen. Änderungen in der allfälligen Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren daher die Funktion als Rechnungsprüfer des Dachverbandes nicht.
- 3)Den Rechnungsprüfern obliegt
 - a. die Prüfung der Kassengebarung,
 - b. die Prüfung der Vermögensverwaltung,
 - c. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
 - d. die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung.

§20

Schlichtungsstelle

- 1)Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren drei Mitglieder der Schlichtungsstelle und drei Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet.
- 2)Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Dachverband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- 3)Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- 4)Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit zum Salzburger Landtag und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§21 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle

- 1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des Abs. 2 zu entscheiden (§ 88e Abs. 6 WRG 1959).
- 2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- 3) Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- 4) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen
 - der Mitgliedschaft,
 - des Stimmrechts,
 - der Einstufung und
 - Beitragsvorschreibung und
 - der Erteilung von Aufträgenist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig.
- (6) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG sinngemäß Anwendung.

§22

Beirat

- 1) Im Dachverband kann zur Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Beirat für alle Fragen der Hochwasser- und Lawinenvorsorge und -abwehr und damit zusammenhängende Themen eingerichtet werden. Er ist mit einschlägig versierten Experten zu besetzen. Über die Einrichtung und personelle Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Zusammenarbeit mit externen Fachleuten ist zulässig.
- 3) Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

IV. Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss

§23

Voranschlag

- 1) Der Entwurf des Voranschlags für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsperiode beträgt fünf Jahre. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Der Entwurf des Voranschlags ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung, bekanntzugeben.
- 2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vergangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushalts erreicht.

§24

Rechnungsabschluss; Abrechnung

- 1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Geschäftsperiode zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Dachverbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Dem Rechnungsabschluss ist eine Vermögensbilanz anzuschließen.
- 2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 3) Wenn die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigt, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Mindestens alle zwei Jahre ist eine Abrechnung im Sinne des § 88d Abs. 1 WRG 1959 nach gleichen Grundsätzen zu erstellen. Diese zweijährliche Abrechnung wird vom Vorstand genehmigt. Die Abrechnung kann von der Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen oder beanstandet werden; eine provisorische Entlastung der Organe (dh. vorbehaltlich des Rechnungsabschlusses) ist zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über den für die Geschäftsperiode insgesamt zu erstellenden Rechnungsabschluss wird damit nicht vorgegriffen.

V. Sonstiges

§25 Aufsicht über den Dachverband

Der Dachverband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofs. Der Dachverband ist verpflichtet, deren Organen und Beauftragten alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung seiner Einrichtungen zu ermöglichen.

§26

Verschwiegenheitspflicht

- 1)Die Organe und Beauftragten des Dachverbandes sind verpflichtet, ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Dachverband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- 2)Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Dachverband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- 3)Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für sonstige Personen, die an der Tätigkeit des Dachverbandes beteiligt sind oder an Sitzungen von Verbandsorganen teilnehmen, wie insbesondere zur Mitgliederversammlung zugelassene Personen aus dem Kreis der willensbildenden oder vollziehenden Organe der Verbandsmitglieder, externe Fachleute, Beiratsmitglieder udgl.

§27 Auflösung des Dachverbandes

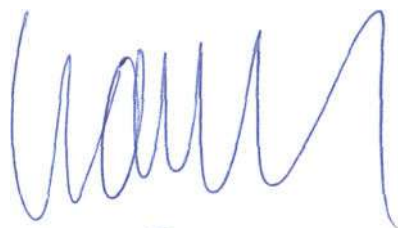
- 1) Der Dachverband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 5) seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Dachverbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- 3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- 4) Der Beschluss über die Auflösung des Dachverbandes wird erst nach dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

§28

Nichtdiskriminierung

Alle in diesen Satzungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Zell am See, am



(CARDT)

